SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch

LAGEBEURTEILUNG BVG-MINDESTZINSSATZ

Bern, 31. August 2012

1 Ausgangslage

Der Mindestzinssatz regelt die Verzinsung des Altersguthabens im Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Er wird vom Bundesrat festgelegt. Dabei berücksichtigt er laut Art. 15 BVG die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie der Aktien, Anleihen und Immobilien. Die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen soll grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Der Bundesrat legt den Mindestzinssatz nach Konsultation der Sozialpartner und der BVG-Kommission fest. Die Sozialpartner wurden eingeladen, bis Ende August 2012 zur Höhe des Mindestzinssatzes im 2013 Stellung zu nehmen.

Der Mindestzins gehört neben dem Mindestumwandlungssatz zu den zentralen Leistungsparametern der beruflichen Vorsorge. Seine Höhe bestimmt im Beitragsprimat letztlich die Rentenhöhe mit. Bei den Vollversicherungslösungen der Privatversicherer kommt dem Mindestzinssatz zudem eine Gewinnregulierungsfunktion zu. Die Gewinnmarge der Versicherungsgesellschaften hängt stark von der Höhe des Mindestzinssatzes ab.

Obschon der Bundesrat die Höhe des Mindestzinssatzes nur mindestens alle 2 Jahre überprüfen muss, hat sich ein Jahresrhythmus eingebürgert. Für das Jahr 2012 beträgt der Mindestzinssatz 1,5 Prozent, 2011 und 2010 lag er bei 2 Prozent.

Seit über 10 Jahren orientiert sich die Festlegung des Mindestzinssatzes an Formeln, welche für Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sorgen sollen. Die Ausgestaltung dieser Formel bleibt jedoch auch nach unzähligen Expertenkommissionen kontrovers. Die Mehrheit der BVG-Kommission einigte sich auf eine Formel, welche den Mindestzinssatz als Wert des 7-jährigen gleitenden Durchschnittes der 7-jährigen Bundesobligationen und eines Anteils eines gemischten Anlageindexes inkl. Immobilien wiedergibt. Zudem wird noch ein Abschlag von 30 Prozent vorgenommen. Die Arbeitnehmerverbände lehnen diesen Abschlag ab, weil er im Gesetz nicht vorgesehen ist. Der SGB favorisiert die Formel 4 und hat sich in den vergangenen Jahren anlässlich der Konsultation zum Mindestzinssatz stets an diese Berechnungsgrundlage gehalten. Sowohl die Formel der BVG-Kommission als auch jene des SGB entsprechen einem vorsichtigen und erzielbaren Wert. Laut der aktuellen Swisscanto Pensionskassen-Umfrage für das erste Halbjahr 2012 haben 97 % der Pensionskassen den aktuellen Mindestzinssatz von 1,5 % übertroffen. 30 % der Vorsorgeeinrichtungen haben Renditen von über 3 % erreicht. Im 2011 konnte die Mindestverzinsung von 2 Prozent jedoch im Durchschnitt nicht erreicht werden und die vorgeschriebene Mindestverzinsung erfolgte aus der Substanz.

In den letzten 12 Monaten haben die Aktienmärkte stark zugelegt. Davon haben auch die Anlagen der Pensionskassen profitiert. Die gängigen Pensionskassen-Indizes mit gemischtem Portfolio Aktien und Obligationen sind in den letzten 12 Monaten deutlich gestiegen. So ist etwa der

Pictet BVG-Index 2000 / BVG-25 (Portfolio mit einem Aktienanteil von 25%, also eine risikoarme Allokation) seit dem letzten Sommer um über 10% angestiegen. In der Performance ausgedrückt: 6,2 %. Wird zudem berücksichtigt, dass die Pensionskassen mit 16% ihrer Aktiven immer noch stark in Immobilien investieren und diese aktuell sehr gut rentieren, wirkt sich diese Ausgangslage auch auf die Berechnung des Mindestzinssatzes aus.

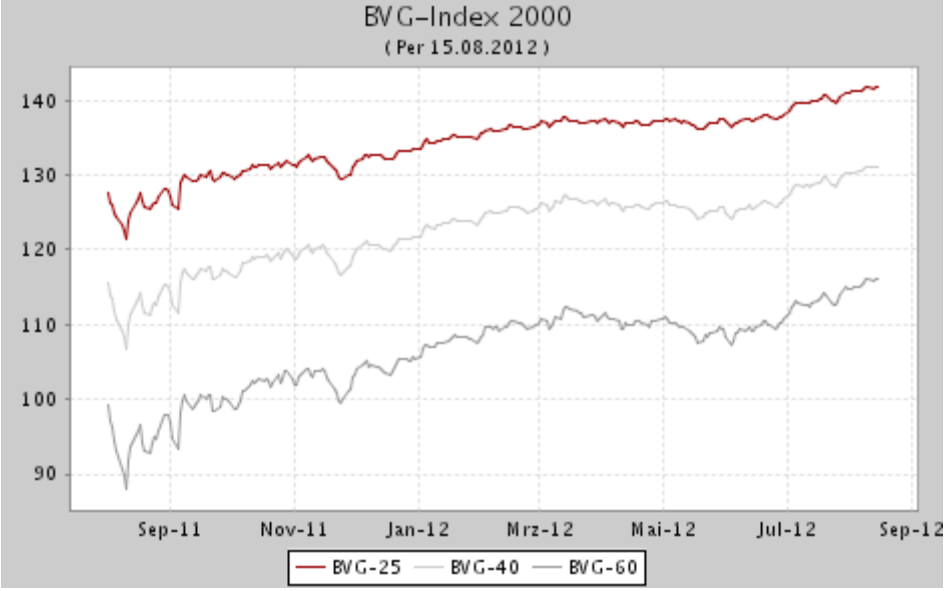

Aus diesen Gründen liegen auch die Ergebnisse der Mindestzinssatz-Formel deutlich über jenen des Vorjahres:

Formel	**Juli 2012**	**Juni 2012**	**Dez. 2011**
Formel 3 (BVG-Kommission) Mindestzinssatz = max (0,07R, 0.7R + 0.1a)	2.28	2.01	1.79
Formel 4 (Arbeitnehmerverbände) Mindestzinssatz= max (0,R + 0,1a)	2.84	2.58	2.39

2 Position des SGB

Der SGB hat sich in der Vergangenheit immer für die Anwendung der Formel ausgesprochen. Dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit. Die Formel 4 entspricht am besten dem gesetzlichen Auftrag. In den letzten 10 Jahren hat der Bundesrat den Mindestzinssatz im Vergleich zur Formel 4 generell zu tief angesetzt und so die Versicherten um höhere Zinsgutschriften auf ihren Altersguthaben gebracht. Dies wiegt vor allem für die Versicherten in Vollversicherungslösungen schwer. Diese konnten auch in Zeiten guter Renditen nicht auf eine bessere Verzinsung ihrer Guthaben rechnen. Gleichzeitig erwies sich der tiefe Mindestzins aber in vielen Vorsorgeeinrichtungen als Puffer, um Unterdeckungen zu vermeiden.

Aufgrund der Formel 4 beantragt der SGB dem Bundesrat, den Mindestzinssatz für 2013 anhand der Werte Juli/Juni und Dezember abgerundet auf **2,5** Prozent festzulegen.

Argumente für den Mindestzinssatz 2,5 sind:

- Der SGB bleibt bei der Festlegung des Zinses seiner favorisierten Formel treu. Die Aktienmärkte entwickeln sich positiv. Dies zeigen auch die Quartalszahlen 2012 (z.B. Credit Suisse Schweizer PK-Index). Die Anlagenmärkte haben im August nochmals zugelegt so dass eine Rendite von 2,75 absehbar ist. Es bestehen somit genügend Anzeichen, dass die PK im 2012 die Mindestverzinsung deutlich übertreffen. Folglich können sie wieder ihre Wertschwankungsreserven auffüllen.
- Das Abweichen von der Formel würde den Bazar um die Verzinsung wieder eröffnen. Die Lage der Vorsorgeeinrichtung würde mitberücksichtigt werden, was eigentlich nicht gemacht werden darf.
- Ein höherer Mindestzinssatz kommt den aktiv Versicherten zugute. Diese sind in den letzten Jahren allzu stark zur Kasse gebeten worden und fühlen sich zunehmend geprellt.
- Mit einem höheren Mindestzinssatz wird die Gewinnmarge der Versicherungswirtschaft gedrosselt. Angesichts der stossenden Überschussverteilung (legal Quote) ist der Mindestzinssatz der einzige Hebel, die Profite der Privatassekuranz zu reduzieren. Eine Beschränkung ihrer Gewinne ist unumgänglich, denn die Privatassekuranz betreibt die berufliche Vorsorge immer noch sehr profitabel.
- 2,5 ist ein vorsichtiger Wert, der die Volatilität der Märkte ebenfalls mitberücksichtigt.